Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

SG Immissionsschutz
Frau Rehahn-Weidig

*Im Hause*

Landkreis Börde

Der Landrat

**Dezernat 3**
**Amt für Planung und Umwelt**

**SG Abfallüberwachung**
**Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
70.10.05/ 3 WEA Hakenstedt-Druxberge / Naturwind

Mein Zeichen / Nachricht vom:
70.40.03/0761/23-IR

Datum:
16.10.2023

Sachbearbeiter/in:
Herr Reinhold

Haus / Raum:
2 / 202a

Telefon:
03904 7240-4330

Telefax:
03904 7240-56100

E-Mail:
ingo.reinhold@landkreis-boerde.de

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153,
39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis~boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Zertifikat seit 2018 audit berufundfamilie

## Stellungnahme des SG Abfallüberwachung

**Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).**
Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Nordex N 149-5.X STE (5,7 MW, Nabenhöhe 164 m, Gesamthöhe 238 m, Rotor 149 m)

Gemarkung Ovelgünne: Flur 1, Flurstück Nr. 29/5, 29/6 (WEA 1)
Gemarkung Druxberge: Flur 1, Flurstück Nr. 53 (WEA 2)
Gemarkung Druxberge: Flur 1, Flurstück Nr. 18/37, 39/1 (WEA 3)

Vorhabenträger: Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin

### Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich einer abfall- und bodenschutzrechtlichen Bewertung vollständig.

### Bodenschutzrechtliche Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

### Auflagen:

Die in Rede stehenden Windenergieanlagenstandorte im „Windpark Hakenstedt-Druxberge“ sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Börde erfasst. Die befestigte Fläche am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 53 aus Flur 1 der Gemarkung Druxberg ist als archivierter Altstandort mit der Bezeichnung „Silo“ registriert. Die Fläche ist ca. 100 m von der geplanten WEA entfernt.

1. Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

2. Anfallendes organoleptisch auffälliges Material ist generell zu separieren und durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Börde vor Beginn des Entsorgungsvorganges vorzulegen. Es ist entsprechend der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

3. Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Andernfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

4. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden oder zu vermindern. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind sämtliche nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungen zurückzubauen und der Ausgangszustand wiederherzustellen. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

5. Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 Abs.1 KrWG einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

6. Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde, in der geltenden Fassung, zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen.

7. Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.

8. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.

9. Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentations- und Anzeigepflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen. Der geplante Einbau von anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

10. Die bei der Wartung der Windanlagen anfallenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), in der geltenden Fassung, und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), in der geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt der Nachweispflicht.

11. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle, auch des anfallenden Bodenaushubs, muss der zuständigen Abfallbehörde jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

12. Das BauGB fordert den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke.

13. Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der Schutz bzw. die Wiederherstellung der in § 2 definierten Bodenfunktionen sowie die Vorsorge gegenüber nachteiligen Einwirkungen auf den Boden. Vorschriften zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen enthalten insbesondere die §§ 7 und 17 BBodSchG sowie die §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Unter anderen sind dort Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien sowie entsprechende Untersuchungspflichten und Bewertungskriterien festgelegt.

**Hinweis:**

Ab dem 01.08.2023 tritt die Verordnung der Bundesregierung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Diese neue Rechtslage ist auf das Bauvorhaben anzuwenden.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Begründung

Die sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde als Untere Abfallbehörde ergibt sich aus § 32 (1) AbfG LSA i. V. m. der AbfZustVO des Landes Sachsen-Anhalt. Entsprechend § 62 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) vom 24. Februar 2012, in der geltenden Fassung, kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Entscheidungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen erlassen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde als Untere Bodenschutzbehörde ergibt sich aus § 18 (1) BodSchAG LSA. Entsprechend § 10 BBodschG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)) vom 17. März 1998, in der geltenden Fassung, kann die zuständige Behörde zur Erfüllung des BBodschG und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen alle notwendigen Maßnahmen treffen.

Die Festsetzungen gemäß der Nebenbestimmungen Nrn. 1, 3, 4, 8 und 9 stellen sicher, dass unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) negative Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser vermieden werden.

Die Festsetzungen der Nebenbestimmungen Ziffern 2, 5, 6, 7, 10 und 11 stellen sicher, dass eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit, durch eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen nach aktuell geltendem Recht, nicht zu besorgen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

I. Reinhold

Anlage: Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum UVP-Bericht

**Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum UVP-Bericht**

## 1. Darstellung des Flächenverbrauches

Durch die mit dem Bau der 3 Windenergieanlagen (WEA) verbundenen Anlagen (Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) kommt es für die Standzeit der WEA zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in Form von Voll- und Teilversiegelungen.

Die Zuwegungen, die Montage- und Lagerflächen, wie auch die Kranstellflächen werden mit einer wassergebundenen Decke (Splitt/Schotter) angelegt. Die Flächen der Baustelleneinrichtungen werden nach Fertigstellung der WEA wieder zurückgebaut. Der Rückbau und die Wiedernutzbarmachung der Flächen als Acker erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten.

## 2. Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet des Windparks Hakenstedt-Druxberge befindet sich im Landkreis Börde ca. 1,8 km westlich von Druxberge und ca. 1,2 km nordöstlich von Overlgünne, im ackerbaulich geprägten Landschaftsraum der Magdeburger Börde.

Nördlich und westlich des geplanten Windparks sind derzeit rd. 70 WEA im Betrieb.

Der Untersuchungsraum besteht aus unversiegeltem und intensiv genutzten Ackerland, das von großen Ackerschlägen eingenommen wird und eine mäßige Strukturierung durch wegbegleitende Hecken/ Baumreihen und Feldgehölzen aufweist.

Das Plangebiet befindet sich in der Bodenregion der Bodengroßlandschaft „Niederungen der Saale-Kaltzeit mit terrestischen Böden". Die im Untersuchungsraum dominierenden Bodentypen der Löß-Schwarzerden und Pararendzinen besitzen eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit. Sie sind auch hinsichtlich ihrer bodenökologischen Wertigkeit als Böden besonderer Bedeutung einzustufen.

Versiegelte Flächen finden sich nur punktuell in Form des Fundaments einer vorhandenen WEA im Nordosten und der versiegelten Silagefläche (Betonplatten) entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftswegs. Dieser Schotterweg dient als Zuwegung der vorhandenen WEA. Neben diesem Wirtschaftsweg und der südlichen L45, die während der Bauphase als Baustellenzufahrt genutzt wird, existieren keine weiteren Versiegelungen auf den Flächen der geplanten WEA.

## 3. Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens

*Baubedingt*
Durch den Bau der Windkraftanlagen kommt es zur vollständigen Versiegelung im Bereich der Turmsockel/ Fundamente (Flachgründung). Weiterhin findet eine temporäre Teilversiegelung im Bereich der Zuwegung, der Montage- und Kranstellflächen in Schotterbauweise und somit wasserdurchlässig statt (32.620 m²). Die bauzeitlich erwarteten Gefahren einer Bodenverdichtung und Minderung ökologischer Bodenfunktionen können unter Voraussetzung der Durchführung bauvorbereitender Schutzmaßnahmen und einer fachgerechten Rekultivierung nach Bauende als reversibel eingestuft werden. Alle bauzeitlich genutzten Bodenflächen werden nach Bauende rekultiviert und in die landwirtschaftliche Nutzung eingebunden.

Das Risiko eines Schadstoffeintrags ist bei sachgemäßer Baudurchführung, bei sachgemäßem Anlagenbetrieb und der Einhaltung aller abfall- und bodenschutzrechtlicher Regeln als gering einzustufen.

*Anlagenbedingt*
Anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch direkte Flächeninanspruchnahme für die Fundamente der WEA, die neu angelegten Zuwegungen sowie für benötigte Kranstellflächen. Die beanspruchte Fläche hat eine Größe von 13.195 m².

Im Bereich der vollversiegelten Flächen (1.357 m²) gehen ökologische Bodenfunktionen vollständig verloren. Im Bereich der teilversiegelten Schotterflächen (11.838 m²) verbleibt eine eingeschränkte Infiltrationsfunktion für Niederschlagswasser.

Insgesamt kommt es anlagenbedingt zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, wobei Böden besonderer Ertragsfähigkeit und Bedeutung betroffen sind.

## 4. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Boden → Mensch
- Kleinflächiger Flächenverlust durch Nutzungseinschränkungen im Bereich der Fundamente, der Zuwegungen und der Kranaufstellflächen

Boden ↔ Tier
- Kleinräumige/r Verlust/e Beeinträchtigungen von Lebensräumen
- Beeinträchtigung der Bodenorganismen durch Erdarbeiten und Versiegelung

Boden ↔ Pflanzen (inkl. bio- log. Vielfalt)
- Kleinräumiger Verlust von Lebensräumen im Bereich der Fundamente, der Kranaufstellflächen und der Zuwegungen
- Kleinräumige Veränderung der Bodenbildung durch Versiegelung

Boden → Wasser
- Kleinräumiger Verlust bzw. Einschränkung des Wasserhaushaltpotentials im Bereich der voll- und teilversiegelten Flächen

## 5. Verbleibende Beeinträchtigungen und Kompensation

Durch das Errichten der Fundamente kommt es zu einem Totalverlust des Bodens und einer vollständigen Beeinträchtigung über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage.

Im Bereich der Zuwegungen und der Kranstellflächen bleibt die Versickerungsfähigkeit aufgrund der Schotterbauweise zwar erhalten, wird allerdings durch Verdichtung aufgrund der Befahrung mit Fahrzeugen negativ beeinflusst. Weiterhin kommt es oberflächlich zur Störung der Bodenstruktur. Die temporären Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen werden nach Beendigung der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen beseitigt.

Die Beeinträchtigung und der Verlust natürlicher Bodenfunktionen stellt eine erhebliche und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Die Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Aufwertung ökologischer Bodenfunktionen über die Anlage eines Grabenrandstreifens (E1) mit krautiger Dauervegetation (1.300 m²) und durch Umwandlung von 7 ha Ackerland in Extensivgrünland (A1).

## 6. Abfall- und bodenschutzrechtliche Bewertung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind grundsätzlich alle Eingriffe in das Schutzgut Boden, bei denen die Bodenfunktionen irreversibel beeinträchtigt werden, von erheblicher Bedeutung.

Der Relevanz des Eingriffs in dem Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie wird durch die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie mit landschaftspflegerischem Begleitplan zum Windpark Hakenstedt-Druxberge des Büros Landschaft planen und bauen Berlin GmbH vom März 2023 Rechnung getragen.

Die Bodeninanspruchnahme wird bei dem Vorhaben auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Auf bauzeitlich genutzten Flächen werden die beeinträchtigten natürlichen Bodenfunktionen für die landwirtschaftliche Folgenutzung weitgehend wiederhergestellt. Auf Grund von Rekultivierungsmaßnahmen sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in den temporär beanspruchten Flächen zu befürchten.

Aus abfallrechtlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Ergebnis des Vorhabens zu erwarten, sofern eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des anfallenden Bodenaushubs sowie aller im Rahmen des Gesamtvorhabens anfallenden Abfälle nachweislich sichergestellt wird.

Die verbleibenden relevanten Beeinträchtigungen aus der Inanspruchnahme des Schutzguts Boden für die Errichtung von 3 neuen WEA werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (A1, E1) kompensiert.

Nach dem Betriebsende wird durch den vollständigen Rückbau der 3 WEA eine Wiederherstellung degradierter Bodenfunktionen erfolgen. Bei der Betriebseinstellung werden alle Anlagenkomponenten, Erdkabel, Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zurückgebaut und die beanspruchten Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.